

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

## Wahlergebnis

**Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:**

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **3659** Gemeindeglieder.
  2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **281** Gemeindeglieder.
  3. Es wurden **274** gültige Stimmzettel abgegeben.
  4. Es wurden **7** ungültige Stimmzettel abgegeben.
  5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:
  6. Gemäß Wahlbeschluss vom **24.02.2022** sind **14** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.
- Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen, ggf. <sup>1</sup> geordnet nach Nummer des Gemeindevahlbezirks	Name, Rufname
222	von Blanckenburg, Wolf-Henning
207	Lützenkirchen, Stefan
195	Ponath, Birte
191	Paetzold, Johannes
180	Leue, Reinhard
176	Haberhausen, Anneke
171	Krigar, Katja
169	Janson-Siebert, Tina
167	von Rosen, Gregor
164	Marschalck-Schröder, Petra
153	Tomhave, Karen
137	Fiebig, Jan
136	Ponath, Jürgen
131	Dr. Menke, Johan-Michel

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

**Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen und bis zum 7. Dezember 2022 möglich.**

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.Klicken Sie hier, um Text einzugeben., Klicken Sie hier, um Text einzugeben.